

59. 1. Kann gegenüber der auf § 252 Abs. 3 H.G.B. gestützten Anfechtungsklage eines Aktionärs eingewendet werden, daß die unter Verletzung des Gesetzes abgegebenen Stimmen für das Ergebnis der Abstimmung ohne Einfluß waren?

2. Kann in der Generalversammlung, wenn die Tagesordnung nur Beschlußfassung über Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates angelündigt hat, außer dieser Entlastung die Verantwortlichmachung eines einzelnen Mitgliedes des Vorstandes oder Aufsichtsrates beschlossen werden?

3. Ist es überhaupt zulässig, durch Generalversammlungsbeschlüß einzelne Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates zu entlasten, andere zur Verantwortung zu ziehen?

I. Zivilsenat. Urf. v. 23. Februar 1907 i. S. Sch. (Rl.) w. Ölfabrik Gr. (Bekl.). Rep. I. 318/06.

I. Landgericht Bremen, Kammer für Handelsfachen

II. Oberlandesgericht Hamburg.

In der Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft vom 14. September 1905 kam folgender Mehrheitsbeschlüß zustande:

Dem Aufsichtsrat wird Entlastung erteilt, ebenso dem Vorstande, mit Ausnahme von Herrn Ph. Sch., welchem die Entlastung ver-

sagt wird. Die Generalversammlung beauftragt den Vorstand wie Aufsichtsrat, die der Gesellschaft gegen Herrn Ph. Sch. zustehenden Ansprüche in geeigneter Weise geltend zu machen.

Der Kläger, der als Inhaber von vier Aktien an der Generalversammlung teilnahm, erklärte gegen diesen Beschluß Widerspruch zu Protokoll und beantragte mit rechtzeitig erhobener Anfechtungsklage, den Beschluß für nichtig zu erklären.

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Allerdings hat die Beklagte selbst zugegeben, daß mindestens 98 Stimmen von Aufsichtsratsmitgliedern für den streitigen Entlastungsbeschluß abgegeben worden sind, was der Vorschrift des § 252 Abs. 3 H.G.B. direkt widerspricht. Die Beklagte hat aber zugleich die Einflußlosigkeit dieser Stimmenabgabe auf das Ergebnis der Abstimmung dargelegt, und das Oberlandesgericht hat diese Einflußlosigkeit ohne erkennbaren Rechtsirrtum festgestellt. In der Literatur wird bestritten, daß dieser Einwand gegenüber der Anfechtungsklage überhaupt mit Erfolg geltend gemacht werden könne; es wird die Ansicht vertreten, daß die Anfechtung auch dann durchdringen müsse, wenn die Verletzung von Gesetz oder Statut für den gefaßten Beschluß sicher einflußlos war.

So Lehmann-Ring, Kommentar § 271 Nr. 3; ferner für den Bilanzgenehmigungsbeschluß Rehm, Bilanzen § 183.

Die gegenteilige Meinung, die von Staub-Pinner (§ 271 Anm. 4), Makower (§ 271 Bem. III b), Lehmann (Recht der Aktiengesellschaften Bd. 2 S. 225) vertreten wird, hat das Reichsgericht wiederholt (vgl. Volze, Praxis d. R.G.'s Bd. 17 Nr. 531, Bd. 23 Nr. 583), zuletzt in der Entscheidung des Senats vom 9. Januar 1897, Rep. I. 406/96 (mitgeteilt in Goldheim's Monatschr. Bd. 6 S. 121), gebilligt. Der erkennende Senat hat keine Veranlassung, von dieser Auffassung abzugehen. Anfechtungsklagen sind nicht zu begünstigen; vielmehr sind die Kautelen zu beachten, unter denen sie das Gesetz zuläßt. Beruhte der angefochtene Beschluß in keiner Hinsicht auf der Gesetzesverletzung, liegt auch kein Mangel eines absoluten Erfordernisses seiner Gültigkeit (vgl. § 259 H.G.B.) vor, so ist nicht einzusehen, warum er gleichwohl aufgehoben werden sollte. Anders wäre

unter Umständen dann zu entscheiden gewesen, wenn der Kläger dargelegt hätte, daß durch die unzulässige Stimmenabgabe der Aufsichtsratsmitglieder andere bestimmt worden seien, „entweder gar nicht zu stimmen oder ihre Stimmen im Sinne der Majorität abzugeben“. Allein er hat in dieser Beziehung nicht nur keinen Beweis erboten, er hat nicht einmal irgendwelche tatsächlichen Anhaltspunkte zu erbringen vermocht, die eine derartige Annahme rechtfertigen könnten. . . .

Wenn der Kläger weiter rügt, daß der angefochtene Generalversammlungsbeschuß nicht im Rahmen der Tagesordnung geblieben sei, welche Beschluffassung über Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates im ganzen ankündigte, während nunmehr diese Entlastung nur unter gleichzeitiger Verweigerung der Entlastung des Vorstandsmitgliedes Sch. erfolgt sei, so steht dieser Angriff in Verbindung mit der weiteren Rüge, daß es überhaupt gesetzlich unzulässig sei, ein einzelnes Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates von der Entlastung oder der Verantwortlichmachung auszunehmen, daß vielmehr nur der Vorstand und der Aufsichtsrat als solche, als Organe der Gesellschaft, also ungeteilt, entlastet oder zur Verantwortung gezogen werden könnten. Für diese Rechtsauffassung beruft sich der Revisionskläger auf das Urteil des Senates vom 6. Juni 1903, Rep. I 45/03 (Entsch. Bd. 55 S. 75 flg.). Damals lag dem Senate die Frage zur Entscheidung vor, ob es, wenn über die Entlastung des Aufsichtsrates zu beschließen ist und Mitglieder des Aufsichtsrates auch Aktionäre sind, zulässig sei, daß über die Entlastung jedes einzelnen Aufsichtsratsmitgliedes gesondert abgestimmt werde, und sich dabei jedesmal alle übrigen Aufsichtsratsmitglieder (mit Ausnahme allein desjenigen, über dessen Entlastung abgestimmt wurde) bei der Abstimmung beteiligten. Der Senat hat dies verneint und dabei ausgeführt, daß in dem gegebenen Falle nur über die Entlastung des Aufsichtsrates im ganzen hätte Beschluß gefaßt werden können. In der Begründung wird ausgeführt, daß, wie es regelmäßig geschieht und auch damals geschehen war, die durch die Vorlagen der Generalversammlung vor Augen geführte Verwaltungstätigkeit überhaupt, die in dem verfloffenen Geschäftsjahre entfaltete Wirksamkeit der durch die Vorlagen Rechenschaft ablegenden Organe der Gesellschaft durch den beantragten Entlastungsbeschuß für einwandfrei erklärt werden sollte. Für diesen regelmäßigen Fall

trifft die Entscheidung des Senates in jenem Urteile zweifellos zu, daß über die Verwaltungstätigkeit des Organes (Aufsichtsrates oder Vorstandes) als solchen von der Generalversammlung entschieden wird, und daher alle einzelnen Mitglieder des Organes bei der Beschlußfassung beteiligt sind. Dies ändert sich aber, sobald, sei es durch die Vorlagen selbst, sei es durch die in der Generalversammlung gestellten Anträge, hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die Tätigkeit des Organes unter den einzelnen Mitgliedern unterschieden wird. Daß eine solche Unterscheidung gesetzlich unzulässig sei, hat der Senat in dem Urteile vom 6. Juni 1903 nicht ausgesprochen. Diese Konsequenz wurde erst in der Literatur aus der Begründung jener Entscheidung gezogen und mit Recht in ihrem Ergebnisse bekämpft.

Vgl. insbesondere Pinner, Deutsche Juristen-Zeitung 1903 S. 470; Staub-Pinner, § 260 Anm. 10; Makower (13. Aufl.) § 260 Bem. IV d.

Indem jene Entscheidung sich ausdrücklich auf den regelmäßigen, damals vorliegenden Fall beschränkte, gab sie zugleich zu erkennen, daß in anderen als den regelmäßigen Fällen auch die Entlastung eines einzelnen Mitgliedes des Aufsichtsrates oder Vorstandes in Frage kommen kann. Die Entlastung der Organe des Vorstandes oder Aufsichtsrates mit Ausnahme bestimmter einzelner Mitglieder oder umgekehrt die Verantwortlichmachung, wieder unter Ausnahme einzelner Mitglieder, ist zweifelsohne gesetzlich zulässig und entspricht, wie auch in der Literatur hervorgehoben wird, einem praktischen Bedürfnisse. Die Ankündigung der Beschlußfassung über Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates deckt aber sowohl den regelmäßigen Fall, daß Vorstand und Aufsichtsrat als Organe der Gesellschaft entlastet oder verantwortlich gemacht werden, als auch die Ausnahmefälle, daß die Generalversammlung Veranlassung nimmt, aus besonderen Gründen hinsichtlich der Tätigkeit der einzelnen Mitglieder ihrer Organe zu unterscheiden und einzelne unter Ausschluß der übrigen zu entlasten, andere zur Verantwortung zu ziehen.“